

Börsenblatt

für den

Deutschen Buchhandel

und für die mit ihm

verwandten Geschäftszweige.

Herausgegeben von den

Deputirten des Vereins der Buchhändler zu Leipzig.

Redacteur: Otto Aug. Schulz. Commissionair: A. Frobergger.

N^o 15.

Freitag, den 11. April

1834.

Gesetzkunde.

Ueber die Gesetzgebung der Presse in der Schweiz.

Von Dr. Kasimir Pfyffer,

Präsidenten des Appellationsgerichts in Luzern.

(Fortsetzung.)

1) Preßgesetz des Cantons Neuchâtel.

Dieses Preßgesetz wurde den 25. Oct. 1831 erlassen und lautet also:

„§. 1. Jedes großjährige dispositionsfähige im Canton wohnhafte Individuum kann durch die Presse, Kupferstich, Steindruck Alles, was ihm beliebt, verbreiten, vorbehaltlich seiner nach dem gegenwärtigen Gesetze begründeten Verantwortlichkeit für Alles, was es im Lande oder außerhalb bekannt macht, oder bekannt machen läßt.
§. 2. Wer durch eines der vorgenannten Mittel den Urheber eines Verbrechens zur Verübung aufgefordert hat, wird criminell als Theilnehmer oder Anstifter des begangenen Verbrechens verfolgt. §. 3. Andere Vergehen, die durch das Mittel der Presse verübt werden, sollen durch die Verbreitung als vollendet betrachtet und von den Civilgerichten abgeurtheilt werden. §. 4. Mit Gefängniß, nicht über 1 Jahr, und mit Geldstrafe nicht über 600 Fcl., wird bestraft jede Aufforderung, ein Verbrechen zu verüben, wenn auch die Provocation erfolglos blieb — jeder Angriff gegen Religion, öffentliche Moral oder gute Sitten — jede Beleidigung gegen den König oder ein Mitglied der königl. Familie, jede Belädigung der schweizerischen Conföderation. §. 5. Verläumdung oder Injurie gegen einen schweizerischen oder auswärtigen Staat oder Souverain, gegen ein Gericht oder eine Staatsbehörde, gegen den Inhaber einer öffentlichen Gewalt in Bezug auf Thatsachen, die seine Functionen be-

1. Jahrgang.

treffen, gegen einen bei der schweizerischen Conföderation accreditirten diplomatischen Agenten, zieht Gefängniß nicht über 9 Monate und Geldstrafe nicht über 300 Fr. nach sich. §. 6. Wird Verläumdung oder Injurie gegen eine Privatperson begangen, so tritt Gefängniß nicht über 6 Monate und Geldstrafe nicht über 200 Fr. ein. §. 7. Der Rückfall eines der vorhergenannten Verbrechen bewirkt Verdoppelung der Strafe. §. 8. Wird in den Fällen der Art. 4, 5, 6 ein verdammdendes Urtheil ausgesprochen, so ergeht zugleich der Auftrag, die Schriften, welche die Strafe veranlaßten, zu vernichten. Das Strafurtheil wird gedruckt und öffentlich angeheftet. §. 9. Jede Schrift, welche gedruckt werden soll, wird vom Verfasser, oder wenn dieser nicht unterzeichnet, vom Herausgeber unterzeichnet, welcher dann wegen der Schrift allein verantwortlich ist. Jede Druckschrift muß den Namen des Druckers, Ort und Zeit des Drucks enthalten. §. 10. Sowohl der Verfasser als der Herausgeber, welche unterzeichnet haben, sind verantwortlich; sie erleiden die Strafe nach dem Verhältniß und Grade ihrer Schuld. — Der Verf. kann sich durch den Beweis, daß er weder direct noch indirect am Drucke oder der Verbreitung des Werkes Theil genommen, von der Strafe befreien. Wenn weder der Verfasser noch der Herausgeber im Canton sich aufhalten, oder wenn sie nicht unterzeichnet haben, fällt alle Verantwortlichkeit auf den Drucker. §. 11. Wer ein Werk, worüber bereits ein Verdammungsurtheil ausgesprochen war, wieder druckt, erleidet das Maximum der ursprünglich angedrohten Strafe. §. 12. Die Austräger, Anhefter oder Ausrufer von Druckschriften oder Werken, die eine Verfolgung nach sich ziehen würden, erleiden wenigstens die Hälfte der Strafe, welche den Verfasser, Herausgeber oder Drucker getroffen hätte. §. 13. Die amtliche Klage gegen die in den §§. 4, 5, 6, 11 u. 12 genannten Vergehen verjährt in Jahr und Tag, von der Verbreitung, dem Verkauf, dem Wiederdruck, der Vertheilung, der Austragung oder der Anhef-